

5.5 Auslegungserklärungen in Fällen einer Staatennachfolge

1. Ein Nachfolgestaat soll seine Haltung in Bezug auf Auslegungserklärungen des Vorgängerstaats klarstellen. In Ermangelung einer solchen Klarstellung wird von einem Nachfolgestaat angenommen, dass er die Auslegungserklärungen des Vorgängerstaats aufrechterhält.
2. Ziffer 1 lässt die Fälle unberührt, in denen der Nachfolgestaat durch sein Verhalten seine Absicht kundgetan hat, eine von dem Vorgängerstaat abgegebene Auslegungserklärung aufrechtzuerhalten oder abzulehnen.

RESOLUTION 68/112

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/464, Ziff. 11)⁵⁵.

68/112. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung⁵⁶,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵⁷,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begreifend*, das 2014 sein fünfzigjähriges Bestehen feiern wird, und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*.

⁵⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung⁵⁶;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission die Auffassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

a) die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;

b) die Entstehung und den Nachweis von Völkergewohnheitsrecht;

c) die vorläufige Anwendung von Verträgen;

d) den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen *außerdem* darauf, wie wichtig es ist, dass ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Völkerrechtskommission auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zu dem Thema „Ausweisung von Ausländern“ und den dazugehörigen Kommentaren⁵⁸ der Kommission bis zum 1. Januar 2014 vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten“ und „Schutz der Atmosphäre“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen⁵⁹, und legt der Kommission nahe, die Prüfung der in ihrem langfristigen Arbeitsprogramm enthaltenen Themen fortzusetzen;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, den Themen „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ und „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ auch künftig Vorrang einzuräumen;

⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 10 (A/67/10)*, Ziff. 43.

⁵⁹ *Ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*, Ziff. 167 und 168.

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 169 und 170 des Berichts der Völkerrechtskommission und vermerkt insbesondere die Aufnahme des Themas „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission⁶⁰;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 181 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichtersteller unterstützt werden kann;

10. *begrüßt* die Anstrengungen der Völkerrechtskommission zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden⁶¹ und legt der Kommission nahe, diese Praxis fortzusetzen;

11. *beschließt*, die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁶² enthaltene Empfehlung während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

12. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, den Mitgliedstaaten Vorschläge zu diesem Zweck zu unterbreiten;

13. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 192 des Berichts der Völkerrechtskommission¹ und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2014 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

15. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

16. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

18. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

19. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 193 bis 198 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission nahe, die Artikel 16 e), 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

20. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es

⁶⁰ Die Aufnahme des Themas erfolgte auf der Grundlage der 1998 von der Kommission angenommenen Kriterien für die Auswahl von Themen (*Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/53/10 und Corr.1), Ziff. 553).

⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Ziff. 370-388.

⁶² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

21. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

22. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission⁶³;

23. *begrüßt* die Institutionalisierung der Praxis des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle in die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission einzustellen;

24. *unterstreicht*, dass die Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission rascher erstellt werden müssen, und begrüßt die versuchsweise ergriffenen Maßnahmen zur Straffung der Arbeitsabläufe für die Erstellung von Kurzprotokollen während der fünfundsechzigsten Tagung der Kommission⁶⁴;

25. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 188 des Berichts der Völkerrechtskommission, betont den einzigartigen Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

26. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 188 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 189 des Berichts der Völkerrechtskommission, bekundet ihre Befriedigung über die bemerkenswerten Fortschritte, die in den vergangenen Jahren dabei erzielt worden sind, den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission in allen sechs Amtssprachen abzubauen, und begrüßt die Bemühungen der Abteilung Konferenzmanagement des Büros der Vereinten Nationen in Genf, insbesondere ihrer Sektion Redaktion, die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen der Abbau des Rückstands gefordert wird, wirksam durchzuführen;

28. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 189 des Berichts der Völkerrechtskommission, ermutigt die Abteilung Konferenzmanagement, der Sektion Redaktion die notwendige ständige Unterstützung für die raschere Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission bereitzustellen, und ersucht darum, dass die Kommission über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte regelmäßig informiert wird;

29. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 184 und 185 des Berichts der Völkerrechtskommission, unterstreicht, wie wichtig die Veröffentlichungen der Abteilung Kodifizierung für die Tätigkeit der Kommission sind, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig die Publikation *Work of the International Law Commission* (Tätigkeit der Völkerrechtskommission) in allen sechs Amtssprachen zu Beginn jedes Fünfjahreszeitraums, die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) in englischer oder französischer Sprache und die *Summaries of the Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen sechs Amtssprachen alle fünf Jahre zu veröffentlichen;

30. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern;

31. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungs-

⁶³ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10 und 37/111, Ziff. 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*, Ziff. 183.

ländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ziffern 216 bis 218 des Berichts der Völkerrechtskommission und insbesondere von dem Beschluss der Kommission, eine Gedenkveranstaltung zum fünfzigjährigen Bestehen des Völkerrechtseminars zu organisieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

34. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

35. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

36. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

37. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

38. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2014 beginnt.

RESOLUTION 68/113

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/465, Ziff. 9)⁶⁵.

68/113. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/67 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über den diplomatischen Schutz enthält und in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfiehlt,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission beschloss, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁶⁶,

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Südafrikas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10), Ziff. 46.*